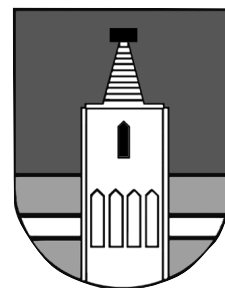


# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich Radebrück, OT Bruchmühle der Stadt Altlandsberg
- Seite 2 Leitlinien zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in der Stadt Altlandsberg Fortschreibung 2023

#### Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 5 Bekanntmachung des Wahlleiters – Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl am 09. Juni 2024
- Seite 12 Seite Maßnahmenplan zur Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinien in der Stadt Altlandsberg Fortschreibung 2023
- Seite 16 Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“
- Seite 16 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

#### **Satzung über die Aufhebung der Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich Radebrück, OT Bruchmühle der Stadt Altlandsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und
- § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich Radebrück, OT Bruchmühle der Stadt Altlandsberg, vom 29.05.2018 (Amtsblatt 06/2018), wird aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 11.01.2024

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

(Siegel)

## Leitlinien zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in der Stadt Altlandsberg Fortschreibung 2023

### I. Präambel

Ein zentraler Wunsch der meisten Menschen ist es, auch im Alter aktiv zu bleiben und einen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

Unter dem Motto „Aktiv im Alter“ werden in vielen Vereinen, Organisationen und privaten Zusammenschlüssen Veranstaltungen oder Treffen durchgeführt. Aktives Altern ist die beste Prävention gegen Vereinsamung, die oft mit dem Ausscheiden aus dem Beruf oder dem Verlust des Partners verbunden ist.

Diesen neuen, also anderen Lebensumständen muss unsere Stadt Rechnung tragen.

Die Stadt Altlandsberg möchte damit für ältere Bürger Bedingungen schaffen oder aufrechterhalten, die ein dauerhaftes Geborgensein und einen sinnerfüllten Lebensabend in Altlandsberg und seinen Ortsteilen ermöglichen. Damit stellt dieser demografische Wandel hohe Herausforderungen an unsere Stadt, ihre politischen und kommunalen Vertreter, sowie an jeden von uns.

Die Leitlinien sollen Rahmen und Grundlage für die perspektivische Arbeit sein. Sie werden bei der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) berücksichtigt.

Unter Nutzung der gegebenen finanziellen und materiellen Möglichkeiten bilden sie die Basis für das künftige konkrete Handeln, sowohl aller Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung als auch der Stadtverwaltung Altlandsbergs.

### II. Senioren in der Stadt Altlandsberg

#### Demografische Entwicklung

Im Jahre 2015 waren in Brandenburg 23% der Gesamtbevölkerung älter als 65 Jahre. Bis 2040 wird sich der Anteil der Seniorinnen und Senioren auf 37% erhöhen. Damit zeichnet sich die demografische Entwicklung vor allem durch eine deutliche Alterung der Menschen aus. Auch wir in der Stadt Altlandsberg erwarten eine rapide Alterung unserer Mitbürger und die sich daraus erwachsenden sozialen Probleme. Durch diese hohe Lebenserwartung ergeben sich notwendige Konsequenzen hinsichtlich der

- Einschränkung der Mobilität,
- Gesundheitsversorgung und der Pflegestandorte,
- Wohn-, Verkehrs- und Einkaufsprobleme,
- Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung, z.B.
- Digitalisierung – Lernen auch für Ältere,

### III. Zielstellungen für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in Altlandsberg sind:

#### 1. Generelle Zielstellung

Die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverwaltung werden im Rahmen ihrer Verantwortung und Möglichkeiten in der Arbeit mit den Senioren das Notwendige tun, damit

- die Eigenverantwortung und größtmögliche Selbständigkeit für eine würdevolle Lebensführung so lange wie möglich erhalten werden kann,
- die ältere Generation unter Nutzung ihrer Lebenserfahrung, ihres Wissens und Könnens aktiv in die Gestaltung eines niveaureichen gesellschaftlichen Lebens und die Übernahme geeigneter Ehrenämter einbezogen wird,

- sich Menschen treffen, unterhalten, spielen, sich bilden, kulturell und sportlich betätigen können und in diesem Zusammenhang die Gemeinschaft von Alt und Jung gefördert wird,
- unterstützende Beratung zur Chancengleichheit von Altersarmut betroffener Seniorinnen und Senioren gegeben werden kann,
- die weitere Entwicklung entsprechender Rahmenbedingungen für die Versorgung, Betreuung und Pflege älterer Menschen im System der medizinischen Versorgung realisiert wird.

## **2. Wohnen im Alter**

Dem Wohnen im Alter misst die Stadt Altlandsberg große Bedeutung bei. Mehr als zwei Drittel der Seniorinnen und Senioren wohnen im selbstgeführten Haushalt bis ins hohe Alter. In der Stadt Altlandsberg mit ihren Ortsteilen erhöht sich in den nächsten Jahren der Bedarf an alternativen Wohnformen, wie alters- und behindertengerechter Appartements, Wohngemeinschaften für Senioren, sowie generationsübergreifendem Wohnen. Diesen Bedarf umzusetzen bedeutet sowohl den Neubau als auch die Umgestaltung von vorhandenen Wohnungen in altersgerechten und barrierefreien Wohnraum zu ermöglichen. Durch baulich-technische Verbesserungen innerhalb der Wohnung, sowie im Gebäude können individuelle Voraussetzungen geschaffen werden für eine weiterhin eigenständige Lebensführung. Dafür ist die Zusammenarbeit mit privaten Bauherren von Mietwohnungen, sowie der Wohnungsbaugesellschaft hinsichtlich ihrer Bauvorhaben eine Grundvoraussetzung. In der Stadt Altlandsberg sind die Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Ausgestaltung zu begleiten und auf die Bedarfe von älteren Bürgern auszurichten. Bei Sanierungsvorhaben bestehender Wohngebäude ist durch die Verwaltung großer Wert auf die Unterstützung und Beratung von Bürgern hinsichtlich des Umbaus von Eigentums- oder Mietwohnungen zur barrierefreien Nutzung zu legen.

## **3. Gesundheitliche Betreuung und Versorgung**

Die Verschiebung der Altersstruktur zugunsten der älteren Generation hat sich in der Stadt Altlandsberg u.a. auch auf die Pflegebedürftigkeit und eine stärkere Nachfrage nach Pflegediensten und Seniorenpflegestationen ausgewirkt. Deshalb sollten die im Verlauf des Alters erforderlichen Hilfen, Dienste und Einrichtungen allgemein erreichbar zur Verfügung stehen. Das Augenmerk muss in Zukunft gerichtet sein auf: die Sicherung von Rahmenbedingungen einer medizinischen Grundversorgung in der Stadt Altlandsberg sowie auf die Ansiedlung von Allgemeinmedizinern und / oder Fachärzten in der Stadt und vor allem auch in den einzelnen Ortsteilen, die Entwicklung von Beratungsangeboten zur Unterstützung und Förderung von Bürgern, die ihre hilfsbedürftigen Familienangehörigen, Verwandten oder Nachbarn betreuen, den vorrangigen Ausbau der Rahmenbedingungen für die Entwicklung von ambulanten Dienstleistungen in der Pflege, Hinwirkung durch die politischen Gremien auf den Landkreis zur Einführung des Gemeindegewerksmodells, Ansprechpartner in der Verwaltung für eine Sozialberatung in möglichst wohnortnahe Pflege und Unterstützung bei Eintreten von

- Pflegebedürftigkeit und erforderlichem Umzug in eine Pflegeeinrichtung.
- Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen für Ansiedlungen weiterer Pflegeeinrichtungen zu schaffen.

## **4. Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr**

Der Schaffung von Voraussetzungen für ein sicheres Befahren, Begehen und Queren von Straßen, Wegen und Plätzen ist eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen. Die Stadt Altlandsberg setzt sich dafür ein, dass

- sich die Angebote des ÖPNV verstärkt an den Mobilitätsanforderungen und Mobilitätsbedürfnissen älterer Menschen orientieren,
- Verkehrsanlagen schrittweise barrierefrei und sicher ausgebaut werden,
- sich ältere Menschen gefahrlos auf Wegen, Plätzen und Straßen bewegen können und dass an geeigneten Stellen Bänke zum Ausruhen aufgestellt werden,
- die Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden,
- die betreffenden Straßen in der Stadt Altlandsberg saniert und hergestellt werden,
- die Behindertenparkplätze in die Stellplatzsatzung aufgenommen werden, weitere Behindertenparkplätze eingerichtet und vorhandene Behindertenparkplätze nutzbar gemacht werden,
- Fußgängerüberwege an stark befahrenen Straßen sowie Bushaltestellen gebaut werden,
- barrierefreie und sichere Zugänge zu kommunalen Einrichtungen und den Objekten der Schlossgutgesell-

schaft geschaffen werden und private Geschäftsinhaber weiter für Zugangserleichterungen zu ihren Geschäften sensibilisiert werden,

- die Bemühungen für die Einrichtung von Sozialmobilen (Bürger helfen Bürger) intensiviert werden,
- Vorschläge für die Entwicklung eines innerstädtischen Radwegenetzes und die Anbindung nach Strausberg und Wegendorf unterbreitet werden,
- die städtischen Friedhöfe mit den Trauerhallen barrierefrei gestaltet werden,
- öffentliche WCs auf den Friedhöfen der Stadt errichtet werden

## **5. Bildung, Kultur und Sport**

Es sind Möglichkeiten einer aktiven selbstbestimmten Lebensführung – auch im höheren Alter – zu schaffen. Notwendig ist eine bessere Koordination und Publizierung der angebotenen Veranstaltungen einschl. der benötigten und bezahlbaren Beförderungsmöglichkeiten. Dazu ist die Erarbeitung eines Veranstaltungskalenders für alle Veranstaltungen in Altlandsberg mit allen Ortsteilen notwendig.

Mit der höheren Lebenserwartung und dem besseren gesundheitlichen Allgemeinzustand der älteren Bürger ist auch eine veränderte Nachfrage der Senioren nach Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten verbunden. Sich körperlich und geistig fit zu halten sind Bedürfnisse, die über Altlandsberger Vereine und Interessengruppen realisiert werden können. Eine Vielzahl von Seniorinnen und Senioren nutzen bereits heute die zahlreichen Möglichkeiten, die von Vereinen der Stadt und Interessengruppen angeboten werden. Es wird empfohlen, dass die Anfangszeiten von Veranstaltungen für Senioren, insbesondere in den dunklen Jahreszeiten, auf den Nachmittag gelegt werden.

## **6. Miteinander der Generationen**

Für den Zusammenhalt der Generationen sind Dialog und Zusammenarbeit unabdingbar. Es ist wünschenswert, dass sich die Jungen für die Älteren und die Älteren für die Jungen engagieren. Jede Altersgruppe sollte mit den Verdiensten, Bedürfnissen und Besonderheiten der anderen Altersgruppe respektvoll umgehen und Verständnis für deren Interessen und Erfahrungen zeigen.

## **7. Ehrenamtliche Tätigkeit**

In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist ein hoher Anteil von ehrenamtlicher Tätigkeit unverzichtbar. Helfen zu können ist für viele Seniorinnen und Senioren Bedürfnis und gleichzeitig ein Beitrag zu einem sinnvollen und erfüllten Tagesablauf. Dazu bedarf es Seniorinnen und Senioren gezielt anzusprechen und auch zu motivieren. Auch bereits mit kleinen ehrenamtlichen Hilfeleistungen kann wirkungsvoll das gemeinschaftliche Leben unterstützt werden.

Eine enge Einbindung der Seniorinnen und Senioren in das gesellschaftliche Leben in den Ortsteilen incl. Vereinen ist weiter zu entwickeln. Seniorinnen und Senioren sind zu motivieren und zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse gemeinschaftlich und selbst zu vertreten.

Die Vereine in den Ortsteilen stellen ihre Erfahrung zur Verfügung.

Die Leistungen und das Engagement der ehrenamtlichen Kräfte sind angemessen zu würdigen.

## **8. Verantwortung für die Umsetzung der Leitlinien**

### **8.1 Stadt Altlandsberg**

Diese Leitlinien zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in Altlandsberg sind von der Stadt in verwaltungsmäßiges Handeln umzusetzen, dazu sind konkrete Verantwortlichkeiten festzulegen.

Die Leitlinien sind bei allen zukünftigen Vorhaben, bei Planungen und der Haushaltsführung, bei den Beratungen und Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und der Stadtverwaltung zu beachten.

Die Stadtverwaltung und der Seniorenbeirat berichten einmal jährlich über die Umsetzung von Maßnahmen der Seniorenpolitik.

Die Stadt Altlandsberg veröffentlicht jährlich einen Sozialbericht, aus dem auch die Lebenslage der älteren Generation hervorgeht.

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass von der Sozialverwaltung des Kreises MOL in regelmäßigen Abständen Sprechstunden in Altlandsberg durchgeführt werden.

## 8.2 Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg

Der Seniorenbeirat leistet qualifizierte Zuarbeit bei der Umsetzung der Leitlinien und berät den Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Der Seniorenbeirat erhält die Möglichkeit zu allen Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.

Das betrifft u.a. Beschlüsse zur Schaffung von Wohnraum, zum Bau öffentlicher Gebäude, Verkehrsplanungen oder der Infrastrukturgestaltung. Der Seniorenbeirat ist dazu im Sinne eines Trägers öffentlicher Belange einzubeziehen. Vertreter des Seniorenbeirates nehmen an den Sitzungen der Stadtverordneten und aller Ausschüsse teil, wenn Tagesordnungspunkte den vom Seniorenbeirat vertretenen Personenkreis betreffen.

Der Seniorenbeirat erhält zu den betreffenden Tagesordnungspunkten die Möglichkeit zum jeweiligen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Der Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg hält engen Kontakt zu Vereinen und Einrichtungen.  
Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt zusammen.

Die Schaffung einer Ehrenamtsbörse „Senioren helfen“ ist zu unterstützen.

## 8.3 Vereine und Einrichtungen

Vereinen und Einrichtungen wird empfohlen, die seniorenpolitischen Leitlinien in ihre Tätigkeit einzubeziehen und Möglichkeiten für die Ausweitung der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren zu prüfen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen zu leisten. Dazu sollte ein enger Kontakt mit dem Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg gehalten werden

Altlandsberg, 11.01.2024

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

(Siegel)

## Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

### Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl

am 09. Juni 2024

### Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 11.12.2023

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Altlandsberg,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Bruchmühle,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Buchholz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Gielsdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wegendorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wesendahl

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg

#### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **18** Stadtverordnete zu wählen.

#### 2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat durch Beschluss das Wahlgebiet (9800 Einwohnerinnen und Einwohner) in **einen** Wahlkreise eingeteilt.

#### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr,**

beim

**Wahlleiter für die Stadt Altlandsberg**

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Stadt Altlandsberg** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Aufgrund des Beschlusses 1344/23-SVV der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg vom 23.11.2023, das Wahlgebiet in nur einen Wahlkreis einzuteilen, können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge eingereicht werden.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
  - Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl



der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**4.4.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16.00 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Altlandsberg**

**Wahlbüro (Raum 13), Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg) spätestens bis**

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16.00 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Altlandsberg (Raum 13)**, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **09.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

## B. Wahl zu den Ortsbeiräten der einzelnen Ortsteile der Stadt Altlandsberg

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der einzelnen Ortsteile der Stadt Altlandsberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. In Folgenden Ortsteilen der Stadt Altlandsberg findet die Wahl des Ortsbeirates statt:
  - Ortsteil Altlandsberg
  - Ortsteil Bruchmühle
  - Ortsteil Buchholz
  - Ortsteil Gielsdorf
  - Ortsteil Wegendorf
  - Ortsteil Wesendahl

2. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist der jeweiligen Ortsteils ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
3. Es sind insgesamt im
- |                         |             |                            |
|-------------------------|-------------|----------------------------|
| - Ortsteil Altlandsberg | <b>neun</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
| - Ortsteil Bruchmühle   | <b>fünf</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
| - Ortsteil Buchholz     | <b>drei</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
| - Ortsteil Gielsdorf    | <b>drei</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
| - Ortsteil Wegendorf    | <b>drei</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
| - Ortsteil Wesendahl    | <b>drei</b> | Mitglieder des Ortsbeirats |
- zu wählen.
4. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des
- |                          |                          |           |                            |
|--------------------------|--------------------------|-----------|----------------------------|
| - Ortsteils Altlandsberg | darf insgesamt höchstens | <b>13</b> | Bewerberinnen und Bewerber |
| - Ortsteils Bruchmühle   | darf insgesamt höchstens | <b>7</b>  | Bewerberinnen und Bewerber |
| - Ortsteils Buchholz     | darf insgesamt höchstens | <b>6</b>  | Bewerberinnen und Bewerber |
| - Ortsteils Gielsdorf    | darf insgesamt höchstens | <b>6</b>  | Bewerberinnen und Bewerber |
| - Ortsteils Wegendorf    | darf insgesamt höchstens | <b>6</b>  | Bewerberinnen und Bewerber |
| - Ortsteils Wesendahl    | darf insgesamt höchstens | <b>6</b>  | Bewerberinnen und Bewerber |
- enthalten.
5. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
6. Die in der Stadt Altlandsberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile der Stadt Altlandsberg bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil der Stadt Altlandsberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Altlandsberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
7. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im
- |                         |            |    |                              |
|-------------------------|------------|----|------------------------------|
| - Ortsteil Altlandsberg | mindestens | 10 | Unterstützungsunterschriften |
| - Ortsteil Bruchmühle   | mindestens | 5  | Unterstützungsunterschriften |
| - Ortsteil Buchholz     | mindestens | 0  | Unterstützungsunterschriften |
| - Ortsteil Gielsdorf    | mindestens | 5  | Unterstützungsunterschriften |
| - Ortsteil Wegendorf    | mindestens | 5  | Unterstützungsunterschriften |
| - Ortsteil Wesendahl    | mindestens | 3  | Unterstützungsunterschriften |
- beizufügen.
- Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat des Ortsteils der Stadt Altlandsberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat der Stadt Altlandsberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.6 bis 9.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Wahlvorschläge können auch über den Formularserver (Start – Anlage 5a – Wahl der Vertretung (Formularassistent) (brandenburg.de)) erfasst werden. **Bitte beachten Sie die Hinweise des Formularassistenten.** Mit dem Ausfüllen der Anlage 5a oder Anlage 5b werden automatisch alle weiteren benötigten Anlagen ausgefüllt.

Der Wahlleiter für die Stadt Altlandsberg  
Herr Carl Grünheid

### Maßnahmenplan zur Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinien in der Stadt Altlandsberg Fortschreibung 2023

Zeitraumen kurzfristig = bis 1 Jahr

Zeitraumen mittelfristig = bis 5 Jahre

#### Wohnen im Alter

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum	Beteiligung	Stand
1	Begleitung barrierefreies Bauen	SVV, Stadtverwaltung	laufend	Stellungnahmen KBB, SB	bei Bedarf
2	Umfrage zum Wohnen	SB/ SVV	12 2018 bis 03 2019	Erarbeitung, Auswertung und Bericht für SVV	erledigt
3	Info-Veranstaltung zur Schaffung von Schwellenfreiheit in öffentlichen Gebäuden	1. Stadtverwaltung 2. KBB 3. SB	2023		Terminverschiebung nach 2023

#### Gesundheitliche Betreuung und Versorgung

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum	Beteiligung	Stand
4	Info-Veranstaltung in Senioreneinrichtungen für Senioren und Angehörige	SB für die Vermittlung an die Leitung der einzelnen Seniorenresidenzen	laufend	bei Bedarf	Veranstaltung in Bruchmühle am 20.3.22 in der Heimatstube
5	Auswertung der Einwohnerbewohnerbefragung zum Bedarf für Pflegeplätze ambulant und stationär	SB	April bis Mai 2019	Bericht an SVV	erledigt

6	Stand der ärztlichen Versorgung sowie der Rahmenbedingungen zur Ansiedlung von Ärzten	Stadtverwaltung	laufend	Beschlussentwurf	offen
7	Pflegestützpunkt	SB	laufend	Pflegestützpunkte Vortragsangebot, Leitung mit Seniorenbeirat	Alzheimergesellschaft; Verein „Hand in Hand“; 1xmtl. SB macht Beratungen und Vermittlung von Pflegeleistungen
8	Einrichtung von Sozialberatung durch das Sozialamt des Kreises in Altlandsberg Einführung einer Gemeindefschwester	Antrag Bürgermeister an den Landrat	laufend	Unterstützung durch SB	offen

## Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum	Beteiligung	Stand
9	Haltestellen barrierefrei einrichten, vorrangig Haltestelle Buchholzer Str. in Altlandsberg	Stadtverwaltung	laufend	SB und KBB	Siehe Teilhabeplan, Haltestellen werden nach Plan ausgebaut
10	Verbesserung des ÖPNV, Bedürfnisse älterer Menschen bei der Verkehrsplanung berücksichtigen	SVV Stadtverwaltung	laufend	Einbeziehung SB in die weitere Entwicklung der Verkehrsplanung	offen
11	Genereller Einsatz von Niederflurbussen und Erhöhung der Taktfolge	Bürgermeister Stadtverwaltung	kurzfristig	SB	Ab 2021 gesetzlich vorgeschrieben (Niederflur), erledigt, Taktfolge offen
12	Belange älterer Menschen bei der Straßensanierung der historischen Innenstadt berücksichtigen	Stadtverwaltung und Planung zur Sanierung	kurzfristig	Begleitung durch den SB und KBB	Straßensanierung beginnt am 18.04.23
13	Barrierefreie und sichere Zugänge zu kommunalen Einrichtungen und weitere Sensibilisierung privater Geschäftsinhaber zur Zugangs erleichterung gehbehinderter Einwohner	Stadtverwaltung, KBB, Einhaltung Brandenburger Bauordnung, Denkmalschutz	kurzfristig	SB und KBB	Rathaus ist barrierefrei zugänglich, Verwaltung hat Büro für Menschen mit Behinderung barrierefrei eingerichtet, bauliche Nachbesserungen noch notwendig

14	Begehbarkeit der Friedhöfe verbessern, Einrichtung sanitärer Anlagen auf den Friedhöfen sowie Schaffung barrierefreier Zugänge zu den Trauerhallen	Stadt, seit 3 Jahren Plan zur Verbesserung der Situation, Teilhabeplan	kurzfristig (2019)	Stellungnahme KBB, SB, Arbeitsgruppe Friedhof OT Altlandsberg,	Konzept liegt vor, Beginn des ersten Bauabschnittes am 04.04.2023 in Altlandsberg. Bruchmühle noch offen
15	Entwicklung von Vorschlägen für ein kommunales Radwegenetz	Stadt, Erstellung einer Karte für innerstädtische Fußwege mit Einbindung des Radwegenetzes	mittelfristig	Stellungnahme KBB, SB	Karte für innerstädtische Fußwege ist erledigt, Einbindung des Radwegenetzes ist noch offen

## Bildung, Kultur und Sport

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum	Beteiligung	Stand
16	Gewährleistung des Seniorensports in Brunnenpassage, Schule, Sturzprävention in allen OT, Möglichkeiten prüfen, Kitas, Seniorenzentrum, Räumlichkeiten zur Durchführung Seniorensport	Stadtverwaltung, SB, Club der Frauen, Seniorensportplatz mit Fördermitteln einrichten,	kurzfristig	Ortsbeiräte aller OT, SB	Sturzprävention findet in allen Ortsteilen statt
17	Verbesserung der Koordinierung und Publizierung der Seniorenveranstaltungen in den Ortsteilen, Veranstaltungskalender	Stadt/Öffentlichkeitsarbeit/SB	kurzfristig	Meldung Stadtverwaltung, SB	Internetseite mit Terminen, Veranstaltungen eingerichtet SB, einen Veranstaltungskalender entwickeln
18	die Anfangszeiten von Veranstaltungen für Senioren, insbesondere in den dunklen Jahreszeiten, auf den Nachmittag legen	Stadt/Öffentlichkeitsarbeit, SB, Veranstalter	kurzfristig	Bitte an alle Veranstalter, SB, keine Forderung	Schlossgut wurde mit einbezogen, am 05.04.2023 war die 1. Veranstaltung
19	Entwicklung einer engen Zusammenarbeit mit dem KSB zur Sturzprävention	Stadt, ausgebildete Trainer	laufend	SB, OT	ist vertraglich geregelt und erledigt
20	Organisation von Vorträgen durch den KSB	SB, OT	kurzfristig	SB, OT	in Planung

21	Organisation von Vorträgen durch die Krankenkassen	SB, OT	kurzfristig	SB, OT	in Planung
22	Sportliche Aktivitäten gestalten und fördern	SB, OT	kurzfristig	SB, OT	1x monatlich Bowling
23	Digitalisierung, lernen auch für Ältere	SB	kurzfristig	Schüler und alle Interessenten	in Planung
24	Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit von Schule, Kitas, Senioren, Vereinen und Kinder- und Jugendparlament	Bürgermeister, SB	kurzfristig	Gemeinsame Veranstaltungen, Absprache mit den jeweiligen Leitungen	Lichterfest und Tanne schmücken mit Kita, Betreuung der Senioren durch Schüler beim Seniorensommerfest, erste Absprachen zur Betreuung der Senioren durch das SB und Kinder- und Jugendparlament erfolgte
25	Organisieren von Buchlesungen	SB, Förderverein der Bibliothek	kurzfristig	weitere Vereine	in Planung, 02 2024

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Verantwortlich	Zeitraum	Beteiligung	Stand
26	Ehrung ehrenamtlicher Tätigkeit von Senioren	Stadt/SVV	jährlich	Vorschlagsliste SB	muss mit BM geklärt werden !!
27	Herausstellen von Ehrenämtern im Stadtmagazin	Stadt/Öffentlichkeitsarbeit, SB	laufend	Artikelreihe	beginnend ab Jan. 2020 !! Verschiebung 2023

Altlandsberg, 11.01.2024

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

Siegel

## Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“

Die Natura-2000-Managementplanung in dem FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“ begann im Jahr 2022. Seitdem wurden Erhebungen von Flora und Fauna sowie Lebensräumen in diesem Gebiet vorgenommen. Dazu wurden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erarbeitet. Diese liegen nun in Form von einem ersten Entwurf des Managementplans vor. Interessierte Bürger haben ab dem **05.02.2024** die Möglichkeit, digital über den Downloadbereich der Gebietsseite (<https://www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/maerkisch-oderland/faengersee-und-unterer-gamengrund/downloadbereich-erster-entwurf> oder via QR-Code) in den Entwurf des Managementplans Einsicht zu nehmen.

Bis **08.03.2024** können Anmerkungen, Hinweise und Änderungsvorschläge bezüglich der Maßnahmen an Marko Bläsche oder Felix Glaser eingereicht werden.

### Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
Marko Bläsche  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: (0331) 971 64 884  
marko.blaesche@naturschutzfonds.de

LB Planer+Ingenieure GmbH  
Felix Glaser  
Eichenallee 1a  
15711 Königs Wusterhausen  
(03375) 2522 44  
f.glaser@lbplaner.de

[www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

**Ende des amtlichen Teils**

### Impressum

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf Bezugsmöglichkeit:

Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6,  
15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das  
Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem  
Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.  
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen  
Herunterladen und Ausdrucken im  
Internet unter der Adresse  
[www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg  
Redaktionsschluss: 16.01.2024